

Anlage I: Stammdatenblatt zum Standardnutzungsvertrag

Stand 05. Juli 2022

Bitte füllen Sie dieses Dokument vollständig aus. Fehlende oder nicht lesbare Angaben führen zu einer erheblichen Verlängerung der Bearbeitungszeit. Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder.

→ ART DES ANLIEGENS*:

- Vertragsabschluss Standardnutzungsvertrag
- Einzelzertifizierung ¹ Gruppenzertifizierung ² Matrixzertifizierung ³
- Dokumentenprüfung für landwirtschaftliche Kleinbetriebe ⁴

→ ANGABEN ZUM UNTERNEHMEN/BETRIEB

Unternehmensname*
(inkl. Rechtsform)

Adresse des Hauptstandortes*

Alternative Postanschrift

→ RECHTLICHE/R VERTRETER/IN IHRES UNTERNEHMENS/BETRIEBES*

Anrede Frau Herr

Vorname* Nachname*

E-Mail* Telefonnummer

→ ANSPRECHPARTNER/IN IN IHREM UNTERNEHMEN/BETRIEB FÜR DIE VLOG-ZERTIFIZIERUNG*

Anrede Frau Herr

Vorname* Nachname*

E-Mail* Telefonnummer*

 Weitere
 Telefonnummer

¹ Erstregistrierung eines Unternehmens für die Einzelzertifizierung nach dem VLOG-„Ohne Gentechnik“-Produktions- und Prüfstandard in der aktuellsten Fassung.

^{2, 3} Unternehmen, die sich als Organisatoren einer Gruppe/Matrix registrieren lassen und die Koordination der Zertifizierung übernehmen. Sonderfall: Sollte Ihr Unternehmen die Anmeldung von mehreren Gruppen/Matrizen vornehmen wollen, so kontaktieren Sie bitte vor der Anmeldung den VLOG.

⁴ Für Betriebe mit z.B. weniger als 50 Bienenvölkern, 10 Milchkühen, 350 Legehennen. Für weitere Informationen zur Dokumentenprüfung wenden Sie sich bitte an den VLOG.

Falls vorhanden, geben Sie hier bitte weitere in die VLOG-Zertifizierung eingebundene, rechtlich nicht eigenständige Sub-Standorte Ihres Unternehmens/Betriebes an.⁵
Bitte beachten Sie, dass für rechtlich eigenständige Standorte ein separater Vertrag notwendig ist.

→ **SUB-STANDORTE**

a) Standortname*

Adresse des Sub-Standortes*

Ansprechpartner/in*

identisch mit Ansprechpartner/in des Hauptstandortes

Anrede

Frau

Herr

Vorname*

Nachname*

E-Mail*

Telefonnummer

VLOG-Sub-ID
(wird vom VLOG eingetragen)

b) Standortname*

Adresse des Sub-Standortes*

Ansprechpartner/in*

identisch mit Ansprechpartner/in des Hauptstandortes

Anrede

Frau

Herr

Vorname*

Nachname*

E-Mail*

Telefonnummer

VLOG-Sub-ID
(wird vom VLOG eingetragen)

c) Standortname*

Adresse des Sub-Standortes*

Ansprechpartner/in*

identisch mit Ansprechpartner/in des Hauptstandortes

Anrede

Frau

Herr

Vorname*

Nachname*

E-Mail*

Telefonnummer

VLOG-Sub-ID
(wird vom VLOG eingetragen)

⁵ Bei Gruppen- oder Matrixzertifizierung: Bitte geben Sie hier keine Mitglieder oder Standorte an, die Teil der Gruppe/Matrix sind. Diese erhalten keine VLOG-Sub-IDs, sondern müssen der zuständigen Zertifizierungsstelle vom Gruppen- oder Matrixorganisator gemeldet werden.

→ **ANGABE DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE**

Name der (geplanten)
Zertifizierungsstelle, welche die
Auditierung Ihres Unternehmens/
Betriebes vornimmt*

Wenn mehr als eine
Zertifizierungsstelle die
Zertifizierung vornehmen soll,
dann führen Sie bitte hier alle
beteiligten Zertifizierungsstellen
auf und geben Sie jeweils an, für
welchen Geltungsbereich sowie
für welchen Sub-Standort die
entsprechende
Zertifizierungsstelle die
Auditierung vornimmt

Two large, empty rectangular boxes for entering certification details.

.....

Hiermit bestätige/n ich/wir die Richtigkeit der oben angegebenen Daten.

→ **STANDARDNUTZER**

Ort/Datum



Unterschrift

Standardnutzungsvertrag

zur Nutzung des VLOG-"Ohne Gentechnik"-Produktions- und Prüfstandards

zwischen

dem Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V., Friedrichstraße 153a, 10117 Berlin

- nachfolgend „VLOG“ genannt -

und

dem zu zertifizierenden Unternehmen inklusive der in **Anlage 1 (Stammdatenblatt)** genannten, rechtlich abhängigen Standorte

- nachfolgend „Standardnutzer“ genannt-

- nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt -

Definitionen:

VLOG-Standard:

VLOG-"Ohne Gentechnik"-Produktions- und Prüfstandard in der jeweils gültigen Fassung, im Internet abruf- und ausdrückbar unter <https://www.ohnegentechnik.org/standard>. Auf Wunsch des Standardnutzers wird diesem das Dokument in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

EGGenTDurchfG:

EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Gruppenzertifizierung:

Eine VLOG-Gruppe Landwirtschaft ist der Zusammenschluss verschiedener Unternehmen oder Standorte (den sogenannten landwirtschaftlichen Gruppenmitgliedern) zum Zwecke einer VLOG-Gruppenzertifizierung Landwirtschaft. Die Gruppenzertifizierung ist sowohl für ein Unternehmen mit mindestens zwei Standorten als auch für die gemeinsame Zertifizierung von mehreren Unternehmen mit ihren Standorten möglich. Unter einer VLOG-Gruppe Einzelhandel versteht man den Zusammenschluss von filialisierten Unternehmen (den sogenannten Gruppenmitgliedern) zum Zwecke

einer VLOG-Gruppenzertifizierung Einzelhandel. Die Beschreibung dieser Organisationseinheiten wird als Gruppenbeschreibung bezeichnet. Einzelheiten zur Gruppe bzw. Gruppenorganisation sind im VLOG-Standard geregelt, im Internet abruf- und ausdrückbar unter <https://www.ohnegentechnik.org/standard>.

Matrixzertifizierung:

Unter einer Matrix versteht sich für den Bereich Logistik und Futtermittelherstellung der Zusammenschluss verschiedener Unternehmen / Standorte mit dem Ziel der VLOG-Zertifizierung. Die Matrix wird von einem Matrixorganisator organisiert, die teilnehmenden Unternehmen werden als Matrixmitglieder bezeichnet, ihre Standorte als Matrixstandorte. Die Matrixorganisation ist sowohl für ein Unternehmen mit mindestens zwei Standorten als auch für die gemeinsame (Matrix-) Zertifizierung von mehreren Unternehmen mit ihren Standorten möglich. Die Beschreibung dieser Organisationseinheit wird als Matrixbeschreibung bezeichnet. Einzelheiten zur Matrix (-organisation) sind im VLOG-Standard geregelt, im Internet abruf- und ausdrückbar unter <https://www.ohnegentechnik.org/standard>.

Schriftliche Form:

Die Schriftform erfordert die Erstellung eines Schriftstücks, das dann von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichen unterzeichnet wird (siehe § 126 BGB).

Elektronische Form:

Erklärung, bei dem der Aussteller seinen Namen hinzufügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (siehe § 126a BGB und Art. 3 Ziffer 11 Elektronische-Transaktionen-VO) versehen ist.

Textform:

Lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird (siehe § 126b BGB).

VLOG-Entgeltordnung:

Die VLOG-Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung regelt Entgelte des VLOG, welche im Rahmen einer vertraglichen Bindung mit dem VLOG anfallen, im Internet abruf- und ausdrückbar unter <https://www.ohnegentechnik.org/vlog-entgeltordnung>. Auf Wunsch des Standardnutzers wird diesem das Dokument in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

VLOG-Fachgruppe Standard:

Die Fachgruppe Standard berät den VLOG-Vorstand bei der Weiterentwicklung des VLOG-Standards. Um das Wissen der vor- und nachgelagerten Bereiche der Lebensmittelproduktion in den Standard einfließen zu lassen, wird jede Branche in der VLOG-Fachgruppe von zwei Vertretern repräsentiert. Die aktuelle Besetzung der Fachgruppe kann im Internet unter <https://www.ohnegentechnik.org/fuer-unternehmen/standards/weiterentwicklung> eingesehen werden.

Werktag:

Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

LMIV:

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformations-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

FMVV:

Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln (Futtermittelverkehrsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

VLOG-Beirat:

Der VLOG-Beirat berät den VLOG-Vorstand und die Geschäftsführung. Die aktuelle Besetzung des Beirats kann im Internet unter <https://www.ohnegentechnik.org/ueber-uns/beirat> eingesehen werden.

Datenschutzhinweise zum VLOG Vertrag:

Das Dokument „Datenschutzhinweise zum VLOG Vertrag“ in der jeweils gültigen Fassung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem mit dem VLOG geschlossenen Standardnutzungsvertrag, im Internet abruf- und ausdrückbar unter <https://www.ohnegentechnik.org/datenschutzhinweise-vlog-vertrag>. Auf Wunsch des Standardnutzers wird diesem das Dokument in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

Präambel

Der VLOG-Standard ist ein Zertifizierungsstandard, entwickelt und betreut durch den VLOG, der die Einhaltung der Kriterien des EGGenTDurchfG gewährleistet. Er legt die Anforderungen für eine „VLOG geprüft“-Futtermittel- bzw. eine „Ohne Gentechnik“-Lebensmittelerzeugung dar und dient der Vereinheitlichung der Überprüfung der Prozess- und Qualitätssicherungssysteme.

Dieser Standardnutzungsvertrag regelt die Nutzung des VLOG-Standards durch den Standardnutzer. Der Vertrag und die VLOG-ID, die der Standardnutzer durch den Vertrag erhält, sind Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikats nach VLOG-Standard durch eine vom VLOG anerkannte Zertifizierungsstelle.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der VLOG-Standard (**Anlage 2**), online abrufbar unter <https://www.ohnegentechnik.org/standard>, ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Der VLOG räumt dem Standardnutzer mit Unterzeichnung dieses Vertrages ein einfaches, widerrufliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung des VLOG-Standards zum Zwecke einer Zertifizierung nach VLOG-Standard nach Maßgabe der nachfolgenden Nutzungsbedingungen ein. Der Standardnutzer ist ausschließlich während des Zeitraumes der Gültigkeit eines erteilten VLOG-Zertifikats und nur im Zusammenhang mit den durch das Zertifikat erfassten Produkten, Produktgruppen und Dienstleistungen berechtigt, sich als „VLOG zertifiziert“ oder die von ihm angebotenen oder in Verkehr gebrachten Produkte, Produktgruppen oder Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr als „VLOG“ bei Lebensmitteln

und „VLOG geprüft“ bei Futtermitteln zu bezeichnen, d.h. die Wortgewährleistungsmarke „VLOG“ (Anmeldenummer 018738019) bzw. „VLOG geprüft“ (Anmeldenummer 018737474) wie beschrieben zu nutzen. Die Kennzeichnung erfolgt dabei gemäß VLOG-Standard, z.B. in den Warenbegleitpapieren des Standardnutzers.

- (3) Dieser Vertrag ermächtigt den Standardnutzer jedoch weder zur Nutzung der im Besitz des VLOG befindlichen Bildmarken „Ohne GenTechnik“ für Lebensmittel noch „VLOG geprüft“ für Futtermittel oder zur Nutzung einer ähnlichen bildlichen Darstellung der betreffenden Siegel. Für die Nutzung dieser Marken ist der Abschluss eines kostenpflichtigen, separaten Lizenzvertrages erforderlich, über dessen Inhalte und Konditionen der VLOG bei Interesse gerne nähere Auskunft erteilen wird.
- (4) Jeder Abschluss eines Standardnutzungsvertrages mit dem VLOG ist durch eine **VLOG-ID** eindeutig identifizierbar. Die VLOG-ID ist Teil des VLOG-Zertifikats, welches nach erfolgreicher Zertifizierung durch die vom Standardnutzer ausgewählte, vom VLOG anerkannte Zertifizierungsstelle ausgestellt wird.
- (5) Der Standardnutzer erhält folgende VLOG-ID (vergeben durch VLOG): _____

§ 2 Pflichten des Standardnutzers / Einhaltung der Anforderungen

Der Standardnutzer verpflichtet sich, für den Zeitraum der Gültigkeit des VLOG-Zertifikats für alle in die VLOG-Zertifizierung eingebundenen Lebensmittel, Futtermittel und Dienstleistungen die Anforderungen des VLOG-Standards einzuhalten.

§ 3 Kontrollen und Ermächtigung / Ermächtigungspflicht

- (1) Der Standardnutzer stimmt Kontrollen samt Probennahmen bei allen in die Zertifizierung eingebundenen Unternehmen / Standorten durch den VLOG oder von diesem beauftragten Dritten gemäß VLOG-Standard zu (**Verifizierungsaudit**). Satz 1 gilt unabhängig von der Art der Zertifizierung (Einzel-/Gruppenzertifizierung¹/Matrixzertifizierung) und davon, welche zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten betroffen sind. Dies ist vom Standardnutzer vertraglich mit den in die Zertifizierung eingebundenen Unternehmen zu regeln. Der Standardnutzer ermächtigt den VLOG, die Audit- und Analyseergebnisse der Kontrollen nach Satz 1 sowie die sich daraus ergebende Korrespondenz mit dem Standardnutzer den an den Kontrollen beteiligten Zertifizierungsstellen zur Verfügung zu stellen. Alle nach einer Kontrolle auferlegten Maßnahmen müssen in der vorgegebenen Frist umgesetzt werden. Die Maßnahmen werden dem Standardnutzer schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform (z.B. E-Mail) mitgeteilt. Die Kosten der Kontrollen beim Verifizierungsaudit sind in der VLOG-Entgeltordnung (**Anlage 3**) geregelt.
- (2) Der Standardnutzer übermittelt dem VLOG ferner auf erste Anfrage Ergebnisse von Analysen im Zusammenhang mit der VLOG-Zertifizierung, die er in Auftrag gegeben hat und informiert den VLOG über möglicherweise getroffene Maßnahmen. Die Form der Übermittlung wird durch den VLOG vorgegeben. Auch weitere zertifizierungsspezifische Unterlagen im Rahmen der VLOG-Zertifizierung müssen dem VLOG auf Nachfrage übermittelt werden. Die vom VLOG angeforderten

¹ Verifizierungsaudits im Rahmen der Gruppenzertifizierung schließen den Gruppenorganisator und die Gruppenmitglieder mit ein.

Unterlagen haben der VLOG Geschäftsstelle in deutscher oder englischer Sprache innerhalb von **12 Werktagen** vorzuliegen.

- (3) Der Standardnutzer ermächtigt hiermit den VLOG, bei der vom Standardnutzer beauftragten Zertifizierungsstelle die im Zusammenhang mit der VLOG-Zertifizierung erstellten Betriebsbeschreibung inkl. aller verpflichtenden Anlagen bzw. Gruppen- oder Matrixbeschreibung, aktuelle Checkliste, Zertifikat inkl. Anlagen sowie die Analyseergebnisse einzuholen (inkl. für die in Anlage 1 genannten eingebundenen Standorte sowie Gruppenmitglieder). Im Falle, dass der Standardnutzer Matrixorganisator ist, umfasst diese Ermächtigung auch die zertifizierungsspezifischen Unterlagen und Ergebnisse bzgl. der Unternehmen / Standorte der Matrixmitglieder.
- (4) Der VLOG ist berechtigt, andere VLOG-anerkannte Zertifizierungsstellen zu informieren, wenn der Standardnutzer seine Verpflichtung zur Einhaltung des VLOG-Standards nicht ausreichend erfüllt.
- (5) Der Standardnutzer ermächtigt hiermit den VLOG, bei dem vom Standardnutzer beauftragten Labor anonymisierte Analyseergebnisse einzuholen, die im Zusammenhang mit der VLOG-Zertifizierung in Auftrag gegeben wurden. Die Form der Übermittlung wird durch den VLOG vorgegeben. Folgende Informationen werden vom VLOG eingeholt:
 - Information zur Konformität (zulässig) für die „Ohne Gentechnik“-Produktionoder
 - Information zur Nicht-Konformität (nicht zulässig) für die „Ohne Gentechnik“-Produktion. Für als nicht zulässig eingestufte Proben werden die eventspezifischen Analyseergebnisse vom VLOG eingeholt.oder
 - Information zur nicht vorhandenen Aussagekraft der analysierten Proben.
- (6) Der Standardnutzer stellt sicher, dass die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle von ihm ermächtigt wurde, dem VLOG unverzüglich mitzuteilen, wenn der Vertrag über die Kontrollen nach VLOG-Standard mit dem Standardnutzer ausläuft oder gekündigt wird.

§ 4 Vertragsdauer / Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, falls der Standardnutzer
 - die Voraussetzungen für den Vertragsschluss gemäß § 2 nicht mehr erfüllt oder
 - eine Rechnung über eine Vertragsstrafe oder Kosten für Kontrollen zwölf Werktage nach Zugang der zweiten Mahnung samt Mahngebühren nicht vollständig bezahlt oder
 - vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Angaben gegenüber dem VLOG oder der Zertifizierungsstelle gemacht hat oder

- vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt gegen diesen Vertrag verstoßen hat.
- (4) Aufbrauchfristen für Produkte, Produktgruppen und Dienstleistungen gemäß § 1 Abs. (2), welche bereits vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses hergestellt und rechtmäßig gekennzeichnet wurden, werden individuell vereinbart. Bei Fehlen eines Nachweises zur Erfüllung des VLOG-Standards hinsichtlich einzelner Produkte, Produktgruppen und Dienstleistungen wird generell keine Aufbrauchfrist gewährt.

§ 5 Nutzungsentgelt

Die Kosten für die Nutzung des VLOG-Standards sind in der VLOG-Entgeltordnung (Anlage 3) unter **Abschnitt B** geregelt. Abschnitte A und B dieser Entgeltordnung sind Bestandteile dieses Vertrages, im Internet abrufbar unter www.ohnegentechnik.org/vlog-entgeltordnung.

§ 6 Haftung

- (1) Der Standardnutzer ist verpflichtet, den VLOG von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen bzw. zu entschädigen, die auf einer von ihm zu vertretenden Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Verwendung des VLOG-Standards beruhen. Die Haftungsfreistellung gilt auch für Ansprüche aus Produkthaftung. Darüber hinaus hat der Standardnutzer dem VLOG sämtliche Kosten zu erstatten, die dem VLOG durch eine entsprechende Rechtsverteidigung entstehen.
- (2) Dem VLOG sind keine Rechte Dritter bekannt, welche der Benutzung der Marken, sofern betroffen, durch den Standardnutzer im Umfang der eingeräumten Rechte entgegenstehen. Eine Gewährleistung für das Nichtbestehen solcher Rechte ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Über das Vorstehende hinaus übernimmt der VLOG – sofern sich nicht aus der allgemeinen Haftungsregelung des § 7 dieses Vertrages etwas anderes ergibt, keinerlei Gewährleistung. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für
- (a) die Nichteinhaltung des VLOG-Standards durch den Standardnutzer und eine etwaige daraus resultierende Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte (z.B. Abnehmer der Produkte, Produktgruppen oder Dienstleistungen des Standardnutzers);
 - (b) die Tätigkeit der Zertifizierungsstellen;
 - (c) die rechtliche Umsetzbarkeit des VLOG-Standards im Einzelfall (z.B. aufgrund zwingender arbeitsrechtlicher Vorgaben) und
 - (d) fehlerhafte Angaben im VLOG-Standard.
- (4) Für die Einhaltung lebens- und / oder futtermittelrechtlicher gesetzlicher Vorgaben ist allein der verantwortliche Lebensmittelunternehmer gemäß Art. 8 Abs. 1 LMIV bzw. der Futtermittelunternehmer i.S.d. Art. 12 FMVV verantwortlich.

§ 7 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesem Vertrag einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der VLOG bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet der VLOG im Rahmen der Verschuldenshaftung ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der VLOG vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Standardnutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des VLOG jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus § 7 Abs. (2) dieses Vertrages ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der VLOG nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat (z.B. bei Organen oder Mitarbeitenden des VLOG). Sie gelten nicht, soweit der VLOG arglistig gehandelt oder eine entsprechende Garantie übernommen hat.

§ 8 Sanktionen

- (1) Bei Verstößen gegen diesen Vertrag ist der Standardnutzer verpflichtet, eine angemessene Vertragsstrafe zu leisten. Die Vertragsstrafe bemisst sich an der Schwere des Verstoßes und dem Gesamtjahresumsatz des Standardnutzers.
- (2) Die Bewertung der Verstöße erfolgt durch die VLOG-Geschäftsstelle. Über Beschwerden über die Bewertung von Verstößen entscheidet der VLOG-Beirat. Der VLOG verpflichtet auch die Beiratsmitglieder zur vertraulichen Behandlung der ihnen zur Kenntnis gebrachter Vorgänge.
- (3) Verstöße werden in folgende Untergruppen eingeteilt:

Höhe der Vertragsstrafe	Gesamtjahresumsatz in Millionen Euro			
	< 1	> 1 < 50	> 50 < 500	> 500
Leichter Verstoß	Max. 50 €	Max. 250 €	Max. 1.000 €	Max. 2.500 €
Mittlerer Verstoß	Max. 100 €	Max. 500 €	Max. 2.000 €	Max. 5.000 €
Schwerer Verstoß	Max. 200 €	Max. 1.000 €	Max. 4.000 €	Max. 10.000 €

- (a) Als leichter Verstoß wird z.B. beim Wechsel der Zertifizierungsstelle die Nichtmitteilung der neu beauftragten Zertifizierungsstelle durch den Standardnutzer an den VLOG eingestuft.

- (b) Ein mittlerer Verstoß kann z.B. die Zutrittsverweigerung zum Betriebsgelände des Standardnutzers oder einem seiner Systempartner für VLOG-Mitarbeitende oder einen von ihm Beauftragten sein, die sich ausweisen können und das Betriebsgelände zum Zweck der in § 3 Absatz (1) genannten Kontrollen betreten wollen. Als einen weiteren mittleren Verstoß wird die Nutzung der im Besitz des VLOG befindlichen Bildmarken „Ohne GenTechnik“ oder „VLOG geprüft“ bzw. einer ähnlichen bildlichen Darstellung der betreffenden Siegel (siehe § 1 Abs. (3) dieses Vertrages) ohne vorherigen Abschluss eines entsprechenden separaten Lizenzvertrages eingestuft.
 - (c) Ein schwerer Verstoß kann z.B. das wiederholte Vorkommen von mittleren Verstößen sein.
- (4) Besteht zwischen dem Standardnutzer und dem VLOG auch ein Lizenzvertrag zur Nutzung des Siegels "Ohne GenTechnik" oder des Siegels „VLOG geprüft“ samt Regelung über eine Vertragsstrafe bei vertragswidrigem Handeln, wird für einen Verstoß nur einmalig eine Vertragsstrafe verhängt. Dem VLOG ist freigestellt zu entscheiden, welcher Vertrag zur Bemessung der Vertragsstrafe herangezogen wird.

§ 9 Änderungsvorbehalt

- (1) Der VLOG ist berechtigt, Bestimmungen dieser Vereinbarung, das Stammdatenblatt, die VLOG-Entgeltordnung und das Dokument „Datenschutzhinweise zum VLOG Vertrag“ mit einer Frist von sechs Wochen, sowie den VLOG-Standard mit einer Frist von 15 Wochen, im Voraus zu ändern, wenn sich herausstellt, dass bestimmte Regelungen nicht mehr praktikabel sind oder gesetzliche Vorgaben, Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die Änderung von Marktverhältnissen, die Beseitigung von aufgetreten Auslegungszweifeln oder die Gewährleistung der Einhaltung der Kriterien des VLOG-Standards eine Änderung erforderlich machen. Dies umfasst auch die Erstellung eines gesonderten Sanktionskataloges. Die jeweilige Änderung wird der VLOG dem Standardnutzer schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform (z.B. E-Mail) bekanntgeben. Der Standardnutzer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Parteien bestehenden Standardnutzungsvertrages wird, wenn der Standardnutzer dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen, bzw. beim VLOG-Standard mit einer Frist von 15 Wochen, ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform (z.B. E-Mail) widerspricht. Ist in der geänderten Fassung des VLOG-Standards eine längere Übergangsfrist festgelegt, gilt diese entsprechend. Zu möglichen Änderungen am VLOG-Standard wird die VLOG-Fachgruppe Standard vorab konsultiert.
- (2) Widerspricht der Standardnutzer, hat jede Partei das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Bis zur Beendigung des Vertrages wird dieser in der bisherigen Fassung fortgeführt. Darüber hinaus werden sich die Parteien über eine angemessene Aufbrauchfrist für die bis zum Kündigungszeitpunkt gekennzeichneten Produkte, Produktgruppen und Dienstleistungen, verständigen, welche mit den Wortgewährleistungsmarken „VLOG“ bei Lebensmitteln bzw. „VLOG geprüft“ bei Futtermitteln gemäß §1 Abs. (2) dieses Vertrages gekennzeichnet sind.

§ 10 Aufhebung bisheriger Verträge

Bisherige vertragliche Vereinbarungen bezüglich der Nutzung des VLOG-Standards zwischen dem Standardnutzer und dem VLOG werden mit Abschluss dieses Standardnutzungsvertrages aufgehoben.

§ 11 Übermittlung von Daten, Einwilligung, Datenschutz

- (1) Die Übermittlung der Daten durch den Standardnutzer und durch die Zertifizierungsstellen an den VLOG erfolgt über eine vom VLOG bereitgestellte Software. Die Daten werden in dieser Software verarbeitet.
- (2) Mit Unterschrift willigt der Standardnutzer in die Verarbeitung von Daten, insbesondere durch die elektronische Datenübermittlung an den VLOG, die elektronische Datenübermittlung zwischen dem VLOG und den anerkannten Zertifizierungsstellen sowie anerkannten Analyselaboren und in die Veröffentlichung von folgenden Daten ein:
 - a. Zertifikate mit Namen des Zertifikatsinhabers, Adresse des Hauptunternehmens und der Standorte, VLOG-ID, behördliche Zulassungsnummer, Stufe, Unterstufe, Geltungsbereich und Gültigkeitszeitraum, Auditdatum, Zertifizierungsdatum, Auditbericht- und Zertifikatsnummer,
 - b. Firmenbezeichnung, Firmenadresse,
 - c. Auditunterlagen (Betriebs- / Gruppen- / Matrixbeschreibung / Checklisten inkl. Anlagen)
 - d. und Analyseergebnisse.

Eine Veröffentlichung erfolgt entweder

- in einer öffentlich zugänglichen Datenbank (a.-b.)

oder

- in einer Statistik in anonymisierter und gebündelter Form (a.-d).

- (3) Die Einwilligung in die Veröffentlichung von Auditunterlagen und Analyseergebnissen gilt ausdrücklich nur und sofern dies in anonymisierter und gebündelter Form erfolgt, insbesondere dürfen diese Daten und Ergebnisse nur in Summe und ohne Unternehmensdaten verwendet werden, so dass keinerlei Rückschlüsse auf das einzelne Unternehmen möglich sind.
- (4) Der VLOG verpflichtet sich, die übermittelten Daten vertraulich zu behandeln. Die im Internet unter <https://www.ohnegentechnik.org/datenschutzhinweise-vlog-vertrag> abrufbare **Anlage 4** („Datenschutzhinweise zum VLOG Vertrag“) ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Sollte der Standardnutzer gegen die in Kapitel F 2.3.1 des VLOG-Standards geregelte Pflicht zur Einholung einer Datenfreigabeerklärung (Gruppenzertifizierung Landwirtschaft für den Geltungsbereich Geflügel-Eier) verstoßen und dadurch dem VLOG ein Schaden entstehen, ist der Standardnutzer insoweit zum Schadensersatz verpflichtet.
- (6) Es gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union.

§ 12 Sonstige Pflichten des Standardnutzers

(1) Der Standardnutzer ist verpflichtet...

- ...vor einem Wechsel der beauftragten Zertifizierungsstelle oder
- ...vor Neubeauftragung einer zusätzlichen Zertifizierungsstelle

dem VLOG schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform (z.B. E-Mail) sowie unaufgefordert die neubeauftragte Zertifizierungsstelle und den Beginn des Kontrollvertrages mitzuteilen.

(2) Der Standardnutzer ist verpflichtet, dem VLOG unverzüglich mitzuteilen, wenn der Vertrag über die Kontrollen nach VLOG-Standard mit einer vom VLOG anerkannten Zertifizierungsstelle durch Vertragsablauf, Kündigung oder aus sonstigen Gründen beendet wird.

(3) Der Standardnutzer ist verpflichtet, dem VLOG Änderungen bezüglich des Stammdatenblattes (z.B. neue Ansprechperson, neue E-Mail-Adresse, Änderung der Betriebsstätten, Änderungen der Unternehmensstruktur) unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 13 Rechtswahl-, Gerichtsstandsklausel, Salvatorische Klausel

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Der Gerichtsstand ist der Sitz des VLOG.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass außerhalb dieses Vertrages weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden getroffen wurden.

(4) Soweit der Vertrag Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach der wirtschaftlichen Zielsetzung und den Zweck des Vertrags vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

§ 14 Anlagen und Bestätigungserklärung zu den Anlagen

(1) Alle Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Von der Zusendung der folgenden Anlagen wird abgesehen:

- a. Die Anlage 2 ist der VLOG-Standard, welcher über den Link <https://www.ohnegentechnik.org/standard> zugänglich ist.
- b. Die Anlage 3 ist die VLOG-Entgeltordnung, welche über den Link <https://www.ohnegentechnik.org/vlog-entgeltordnung> zugänglich ist.
- c. Die Anlage 4 ist das Dokument „Datenschutzhinweise zum VLOG Vertrag“, welches über den Link <https://www.ohnegentechnik.org/datenschutzhinweise-vlog-vertrag> zugänglich ist.

- (3) Mit der Unterschrift unter dem Standardnutzungsvertrag wird zudem bestätigt, dass der Standardnutzer alle Anlagen aufgerufen sowie zur Kenntnis genommen hat und mit deren Inhalt einverstanden ist.

VLOG:

Ort/ Datum

A. Hissting, Geschäftsführer VLOG

Standardnutzer:

Ort/ Datum

x

Unterschrift

Anlagen

Anlage 1 - Stammdatenblatt

[Anlage 2 - VLOG-Standard](#)

[Anlage 3 - VLOG-Entgeltordnung](#)

[Anlage 4 - Datenschutzhinweise zum VLOG Vertrag](#)